



EINE INITIATIVE DES
THÜRINGER PFLEGEPAKTES
www.pflege-braucht-helden.de

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.



Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens Hier: Stellungnahme der LIGA Thüringen

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport,

wir danken für die Möglichkeit der Beteiligung am Anhörungsverfahren zum Änderungsantrag der Regierungsfractionen (Drucksache 6/5496) am Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens.

Diese LIGA Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den Änderungsantrag der Regierungsfractionen (Drucksache 6/5496).

Alle Forderungen der LIGA-Stellungnahmen vom 02.07.18 und vom 28.01.19, die im vorliegenden Änderungsantrag keine Berücksichtigung gefunden haben, bestehen weiterhin.

Zu I

Nummer 2b:

Bei den Veränderungen in § 2 ist nicht erkennbar welche Relevanz der Thüringer „Entwicklungsplan Inklusion“ auf die weitere Entwicklung Schulwesens insbesondere der Rolle der Förderschulen hat. Beispielsweise darf das Recht der Förderschulen eigene Bildungsgänge zu führen nach § 7a durch den Entwicklungsplan Inklusion nicht berührt werden.

Nummer 12 (§ 8a):

Die LIGA begrüßt die Änderungen im § 8a. Das Vorhaben Sonderpädagogische Erstbegutachtung bereits vor Einschulung zu ermöglichen ist hier hervorzuheben. Somit wird es den Eltern von Kindern mit Sonderpädagogischem Förderbedarf ermöglicht, bereits zum Schuleintritt mit Vorliegen eines Gutachtens eine Schulart für das Kind zu wählen.

Dass die (Erst-)Gutachtenerstellung in der Regel nicht länger als sechs Wochen dauern soll, findet den Zuspruch der LIGA. Sollte dies gelingen kann zeitnah eine bedarfsgerechte Förderung für Kinder gewährleistet werden. Ungeklärt bleibt allerdings die Frage, wie die Einhaltung der Dauer gewährleistet werden soll. Die entsprechenden Personalressourcen müssen dazu bereitgestellt werden.

Die Beteiligung der freien Träger an der Erstellung der sonderpädagogischen Erstgutachten findet den Zuspruch der LIGA. Damit die Beteiligung gelingen kann, ist die LIGA bei der Erarbeitung der entsprechenden Rechtsverordnung unbedingt mit einzubeziehen. Im § 8a sollte ergänzt werden, dass bei Erarbeitung von Rechtsverordnungen zur Beteiligung der freien Träger an der Erstellung der sonderpädagogischen Erstgutachten grundsätzlich die Vertreter der freien Schulen zu beteiligen sind.

Nummer 22 und 24 usw.

Die LIGA begrüßt die Stärkung der Beteiligungsrechte von Schülerinnen und Schülern entsprechend der „Landestrategie für die Mitbestimmung junger Menschen“ (z.B. Nummer 22 und 24). Gelebte Demokratie kann nur über Beteiligung und Mitbestimmung entstehen, die Kindern gemäß ihrem altersbedingten Entwicklungsstand von Anfang an ermöglicht werden sollten.

ZU II

Nummer 1 (§§ 41a, 41b, 41c, 41e)

Wir nehmen positiv zur Kenntnis, dass der Gesetzgeber die Schul- und Klassengrößen im Vergleich zum vorangegangenen Gesetzesentwurf nach unten korrigiert hat. Auch die Entgrenzung der Doppelzählung Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf oder Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache ist dringend geboten, um kleinere Klassengrößen und einen gelingenden gemeinsamen Unterricht zu ermöglichen.

Erfurt den 28.05.2019